

Newsletter Spezial

Rechtsanwaltsvergütung

21. November 2016

Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich in Deutschland entweder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder im Einzelfall nach sogenannten Vergütungsvereinbarungen.

I.

Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Gesetzliche Grundlage für die Vergütung in Deutschland ist seit dem 01.07.04 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Das RVG unterscheidet Festgebühren und Rahmengebühren.

Festgebühren fallen vor allem bei gerichtlichen Tätigkeiten im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an. Bei diesen Gebühren hat der Rechtsanwalt keinen Ermessensspielraum. Die Höhe der einzelnen Gebühr richtet sich zumeist nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit und nach den im RVG verankerten Gebührensätzen.

Diese Gebührensätze sind gesetzlich fest vorgegebene Faktoren (z.B.: 0,5/1 oder 1,3/1 usw.), die mit der sich anhand des Gegenstandswerts ergebenden vollen (oder 1/1) Gebühr zu multiplizieren sind. Kennt man den Gegenstandswert und weiß man vorab, welche Gebührentatbestände im Einzelnen verwirklicht werden, so lässt sich die Höhe der Gebühren vorab errechnen.

Nun ist es leider vielfach kaum abzusehen, wie sich der Gegner verhalten wird, welche Maßnahmen erforderlich werden und welche Gebührentatbestände dadurch ausgelöst werden. Zudem ist oftmals im Voraus unklar, von welchem Gegenstandswert letztlich auszugehen sein wird. Daher sind Prognosen über die Höhe anfallender Gebühren vielfach kaum oder nur unter großen Vorbehalten möglich.

Rahmengebühren sieht das Gesetz überwiegend für außergerichtliche Tätigkeiten sowie weitgehend für die Gebiete des Straf- und Sozialrechts vor. Rahmengebühren sind Gebühren, die nach ihrem Mindest- und Höchstbetrag begrenzt sind. Grundlage hierfür ist die auftragsgemäß entfaltete Tätigkeit.

Der Rechtsanwalt berücksichtigt hier alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Bedeutung der Rechtssache für den Mandanten, den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Mandanten.

Diese Gebührentatbestände sind im Vergütungsverzeichnis als Anlage zum § 2 Abs. 2 RVG aufgelistet und mit den entsprechenden gesetzlichen Gebührevorschriften versehen.

II. Vergütungsvereinbarungen

Gemäß § 4 RVG ist es zulässig, vom RVG abweichende Gebühren zu vereinbaren (sog. Vergütungsvereinbarung). Es ist jedoch nicht möglich, die für gerichtliche Verfahren vorgesehenen Gebühren durch Vergütungsvereinbarungen zu reduzieren; die gesetzlichen Gebühren haben insofern Mindestpreischarakter.

Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass sich bei einem Fall mit hohem Streitwert eine Vergütung ergibt, die gemessen an dem Umfang und Schwierigkeitsgrad des Falles bzw. des Zeitaufwandes für seine Bearbeitung zu einem „üppigen“ Honorar führt. Dies liegt allerdings im System der gesetzlichen Gebührevorschriften. Die bereits erwähnten Festgebühren führen vielfach – vor allem bei niedrigen Streitwerten und im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfemandate – zu einem nicht kostendeckenden Honorar. Es kommt hinzu, dass insbesondere Verfahren mit geringen Streitwerten häufig emotional stark belastet sind und dadurch zusätzlicher Aufwand entsteht.

Diese „Mischkalkulation“ ist vom Gesetzgeber vorgesehen. Ansonsten wären Fälle mit niedrigen Streitwerten kaum mehr justitiabel, weil ihre Bearbeitung zu wirtschaftlichen Honorarbedingungen zu Honoraren führen würde, die ein Mehrfaches der streitigen Summe ausmachen würden. Eine Unterschreitung dieser Mindestgebühren ist den Rechtsanwälten ebenso wenig erlaubt wie die Vereinbarung von die gesetzliche Vergütung unterschreitenden Erfolgshonoraren.

Es kommt gelegentlich vor, dass eine Rechnung für vermeintlich einfache Fälle mit allerdings hohen Streitwerten als unangemessen beanstandet wird. Es ist allerdings kein Fall bekannt, dass die Rechnung für eine umfangreiche und komplizierte Tätigkeit in einem Fall mit geringem Streitwert als unangemessen niedrig beanstandet wurde.

Das RVG enthält seit dem 01.07.2006 keine gesetzlichen Gebührenregelungen für reine Beratungstätigkeiten, für die Erstattung von Rechtsgutachten sowie für Tätigkeiten als Mediator mehr. Daher müssen für derartige Tätigkeiten Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden und zwar am besten gleich vorab.

Als Berechnungsmodell kommen dabei Stunden- oder Tagessätze sowie Pauschalhonorare für eine bestimmte Tätigkeit oder Beratungspauschalen in Betracht. Die Höhe der Stundensätze schwankt je nach Größe und Lage der Kanzlei und der Spezialisierung und Berufserfahrung ihrer Anwälte. Vereinfachend lässt sich sagen: Je größer und arbeitsteiliger die Kanzlei und je größer die Stadt, desto höher der Stundensatz. Unser Stundensatz liegt derzeit bei 180,00 € nettound liegt damit in einem für unsere Kanzlei und für vergleichbare Kanzleien üblichen Bereich.

Wir sind da, wenn Sie uns brauchen.

gez. Peter Goller
Rechtsanwalt